

Satzung des Vereins

„Freunde der Kirchenmusik und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde der Kirchenmusik und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg e.V.". Der Sitz des Vereins ist in Wuppertal-Cronenberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn allgemein und die Pflege und Förderung der Musik, insbesondere der Kirchenmusik, und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn bei der Sicherstellung der erforderlichen Sach- und Personalkosten zur Pflege der Kirchenmusik und der Jugendarbeit. Weiterhin wird der Satzungszweck durch das Einwerben von Spendenmitteln und deren Weiterleitung zur Unterstützung der finanziellen Ausstattung der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn verwirklicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn, die es insbesondere für die Förderung der Kirchenmusik und Jugendarbeit verwenden soll.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem

betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, darunter dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Gesamtvorstand). Die Zuordnung der Aufgaben des/der Schatzmeister/in und des/der Schriftführers/in werden vom Vorstand festgelegt.
2. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vertretungsvorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretender Vorsitzende/r, anwesend sind. Die Einladung erfolgt per Textform durch den/die Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die des/r stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Vorstandssitzung leitet.
7. Der Vorstand erstellt über seine Sitzungen ein Ergebnisprotokoll.

§ 7 Kassenprüfer/in

1. Der Vorstand erstellt über seine Sitzungen ein Ergebnisprotokoll. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in und eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und empfehlen ggf. die Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr. Die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei jeder Mitgliederversammlung scheidet der/die am längsten amtierende Prüfer/in aus und wird durch Nachwahl ersetzt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach zweijähriger Karenzzeit ist eine erneute Kandidatur möglich. Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsbeirates, Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder einem/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Eine Einladung per Textform genügt der Schriftefordernis.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der/die Protokollführer/in wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird die Beschlussunfähigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, es sei denn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt ein anderes Stimmrechtsverfahren. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann im Verhinderungsfall in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der/die Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die zuletzt übrigen Mitglieder. Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Ziehung eines Loses.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz an die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn zur Pflege der Kirchenmusik und Jugendarbeit.

Die Satzung wurde erstmals in der Mitgliederversammlung am 18. November 2005 beschlossen, von der Mitgliederversammlung am 08. November 2011 geändert und von der Mitgliederversammlung am 29. November 2023 in der jetzigen Fassung verabschiedet.